

ADAC

**ADAC Berlin-
Brandenburg e.V.**

Satzung

2017





Satzung

**Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
Berlin-Brandenburg e. V.
(ADAC Berlin-Brandenburg e. V.)**

Stand: 25. März 2017

Satzung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	S. 3
§ 2	Zweck und Ziele	S. 3
§ 3	Mitgliedschaft	S. 5
§ 4	Bildung von ADAC Ortsclubs	S. 5
§ 5	Bezeichnung von ADAC Ortsclubs	S. 6
§ 6	Organe	S. 7
§ 7	Mitgliederversammlung	S. 7
§ 8	Teilnahme an der Mitgliederversammlung	S. 8
§ 9	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	S. 10
§ 10	Wahlen	S. 11
§ 11	Anträge zur Mitgliederversammlung	S. 12
§ 12	Durchführung der Mitgliederversammlung	S. 12
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	S. 14
§ 14	Der Vorstand	S. 14
§ 15	Abstimmung des Vorstandes	S. 15
§ 16	Amts-dauer des Vorstandes	S. 16
§ 17	Ehrenämter	S. 16
§ 18	Ehrenrat	S. 17
§ 19	Club-Syndikus	S. 18
§ 20	Geschäftsbetrieb	S. 18
§ 21	Rechnungsprüfung	S. 18
§ 22	Ehrenmitgliedschaft	S. 19
§ 23	Compliance-Kodex	S. 19
§ 24	Satzungsänderungen	S. 20
§ 25	Auflösung	S. 21
§ 26	Verschmelzung	S. 21
§ 27	Erfüllungsort und Gerichtsstand	S. 22

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club Berlin-Brandenburg e. V. – abgekürzt „ADAC Berlin-Brandenburg e. V.“ genannt, hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister in Berlin eingetragen.

Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. (ADAC).

- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Sein Zweck ist die Förderung der Interessen der Mitglieder auf den Gebieten des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus im Rahmen der Ziele des Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. (ADAC), München (ADAC Gesamtclub). Er schützt und fördert die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien. Er bietet entsprechende Leistungen, einschließlich Verbraucherschutz, und fördert den Versicherungsschutz.

Er setzt sich in seinem Clubgebiet und darüber hinaus für Zwecke und Ziele des ADAC Gesamtclubs oder in dessen Auftrag für Fortschritte im Verkehrswesen ein. Das gilt insbesondere für den Straßenverkehr, die Verkehrssicherheit, den individuellen Schutz der Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes und die Verkehrserziehung. Er fördert insbesondere die Luftrettung sowie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes. Er nimmt die Interessen der Sportschiffahrt wahr und fördert diese. Er nimmt auf die Verkehrspolitik Einfluss, enthält sich im Übrigen aber jeder parteipolitischen Betätigung.

- II. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
- a. Einwirkung auf politische Entscheidungsträger, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder über Rechtsfragen durch die Medien.
 - b. Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
 - c. Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
 - d. Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
 - e. Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf, Tausch und Pflege der Kraftfahrzeuge, von Zubehör und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
 - f. Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.
 - g. Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. sind diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren Sitz im Club-Gebiet haben. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Berlin-Brandenburg e.V. ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.
- II. Im übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 (Mitgliedschaftsrechte) und § 9 (ADAC Ortsclubs) sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.

§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs

- I. Innerhalb des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclubs). Diese müssen mindestens 30 ordentliche Mitglieder aufweisen. Ordentliche Mitglieder des ADAC Ortsclubs können nur ADAC Mitglieder sein. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden nicht angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.
- II. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. und der Bestätigung durch das ADAC Präsidium. Ihre Satzungen müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. nicht widersprechen. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sind sie dem Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. und dem Präsidium des ADAC Gesamtclubs zur Genehmigung vorzulegen. Satzungsänderungen der Ortsclubs sind nur wirksam, wenn sie der Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. und das Präsidium des ADAC Gesamtclubs genehmigt haben.

- III. Der Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzungen oder die Interessen des ADAC verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

- I. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen hat sich der ADAC Ortsclub dieser Bezeichnung zu bedienen.
- II. Der Ortsclubname mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs oder eines Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclubnamen deutlich zurücktreten.
- III. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Abzeichen berechtigt. Sie dürfen mit den Abzeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. nicht verwechslungsfähig sein. In den Abzeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Ziffer 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Im übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Berlin-Brandenburg e. V. gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte, ferner die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und die Rechnungsprüfer (§ 21). Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.
- II. Sie findet alljährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der „ADAC Motorwelt“ oder in Textform. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
- III. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8 Teilnahme an der Mitglieder- versammlung

- I. Jedes Mitglied des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Rede-, Stimm- und Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem Dienstvertragsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an dem diese beteiligt sind.

Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. gewählt werden.

- II. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene zehn solcher Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen der ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Berlin-Brandenburg e.V. spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. schriftlich durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mitzuteilen.

- III. Die Mitglieder des Vorstandes, der Club-Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten Ortsclub des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.

Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums steht das Recht zu, an allen Versammlungen und Sitzungen des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. mit Rede- und Stimmrecht teilzunehmen (§ 13, Ziff. 9 der Satzung des ADAC Gesamtclubs).

- IV. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die schriftliche Anmeldung mit Name, Anschrift, ADAC Mitgliedsnummer und eigenhändiger Unterschrift, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die Anmeldeerklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. Die schriftliche Anmeldungserklärung wie auch die elektronische Anmeldungserklärung mit vorgegebener Legitimation müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. eingegangen sein. Eine nach Ablauf dieser Frist eingehende, schriftliche Anmeldungserklärung oder elektronische Anmeldung mit vorgegebener Legitimation gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.
- V. Von allen Delegierten und Mitgliedern sind bei der Mitgliederversammlung die gültige ADAC Mitgliedskarte und der Personalausweis vorzuzeigen. Minderjährige Delegierte und Mitglieder haben darüber hinaus eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4) des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 10 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 10 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne Weiteres erkennen lassen.

§ 10 Wahlen

- I. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
- II. Die Wahlen erfolgen entweder mit verdeckten Stimmzetteln, einem elektronischen Wahlsystem oder aber, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, durch Handzeichen.
- III. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9/II. erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.

Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl (Stichwahl).

Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.

Die Gesamtwahl mehrerer Delegierter für die ADAC Hauptversammlung ist zulässig.

- IV. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss.

Die Stimmzettel oder ggf. die Dokumentation der elektronischen Wahl sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

- I. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mindestens 40 Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- II. Die Anträge müssen jeweils sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief beim ADAC Berlin-Brandenburg e.V. eingegangen sein.
- III. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Sie müssen von mindestens 40 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12/I. c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 23) sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge

- II. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclubsatzung in der ADAC Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt gegebenenfalls auch die weiteren vom ADAC Berlin-Brandenburg e.V. gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

- III. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Berlin-Brandenburg e.V. gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächst volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.

- IV. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.

§ 14 Der Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, und zwar
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Vorstandsmitglied für Clubdienste
 3. dem Vorstandsmitglied für Sport – Sportleiter
 4. dem Vorstandsmitglied für Finanzen – Schatzmeister
 5. dem Vorstandsmitglied für Verkehr
 6. dem Vorstandsmitglied für Touristik
 7. dem Vorstandsmitglied für Technik

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den ADAC Berlin-Brandenburg e. V. gemeinsam. Die Mitglieder zu 2. bis 7. sind jedoch dem ADAC Berlin-Brandenburg e. V. gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten, die Mitglieder, die nicht Stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

- II. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vorstandsrat gebildet werden, dem der Vorstand angehört und in den ADAC Mitglieder vom Vorstand berufen werden können.

Weiterhin können zur Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse für besondere Aufgabengebiete gebildet sowie Referenten, Beauftragte und Obleute bestellt werden.

Einzelheiten werden in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

- III. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7 Satz 7 und § 12 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden. Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.
- IV. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Berlin-Brandenburg e. V. im Einzelfall mit mehr als 10% seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

§ 15 Abstimmung des Vorstands

- I. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9/II. dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
- II. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

- I. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14, Ziff. 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahreswechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl.

Wiederwahl ist zulässig. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

- II. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, den jeweiligen Nachfolger im frei gewordenen Amt aus ihren Reihen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zu bestimmen.

§ 17 Ehrenämter

- I. Sämtliche Ämter im ADAC Berlin-Brandenburg e.V. sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. gemachten Aufwendungen, entweder durch Einzelabrechnung oder mittels angemessener Aufwandspauschale. Umfang und Höhe der Aufwandspauschale bestimmt der Ehrenrat auf Vorschlag des Vorstandes.
- II. Zum Ehrenamtsträger können nur Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. bestellt oder gewählt werden. Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder, die in einem Dienstvertragsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum ADAC Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu Unternehmungen stehen, an denen diese beteiligt sind.

- III. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des ADAC Präsidiums.
- IV. Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. können im ADAC Berlin-Brandenburg e.V. letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

§ 18 Ehrenrat

- I. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm vom Vorstand oder durch einen von wenigstens 100 Mitgliedern unterzeichneten Antrag übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.
- II. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre (gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung) gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Club-Syndikus

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Gremien des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Berlin-Brandenburg e.V.

An den Sitzungen des Vorstandes soll er – ohne Stimmrecht – teilnehmen.

§ 20 Geschäftsbetrieb

- I. Der Vorstand bestellt für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb einen/eine Geschäftsführer/in, der/die die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltung und die Geschäfte trägt. Die Rechte und Pflichten diesbezüglich werden durch Vertrag und gegebenenfalls Dienstanweisung festgelegt.
- II. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand eine/einen Bevollmächtigte/n bestellen. Die Rechte insoweit regeln sich entsprechend Abs. I, Satz 2.

§ 21 Rechnungsprüfung

- I. Zur Prüfung der Finanzgebaren sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen kein anderes Ehrenamt im ADAC Berlin-Brandenburg e.V. bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre. Mit Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Unbeschadet der nach Abs. I. vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
- III. Der ADAC Berlin-Brandenburg e.V. hat Beauftragten des ADAC Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22 Ehrenmitgliedschaft

- I. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes ohne Aussprache durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Club-Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

- II. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 23 Compliance-Kodex

Der ADAC Berlin-Brandenburg e. V. bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Berlin-Brandenburg e. V. ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 24 Satzungsänderungen

- I. Der ADAC Berlin-Brandenburg e.V. ist verpflichtet, gemäß § 8 Abs. 3 der ADAC Gesamtclub-Satzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des Regionalclubs ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hat der Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er gegen den betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Präsidium Einspruch bei der nächst erreichbaren Hauptversammlung einlegen.

- II. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Berlin-Brandenburg e.V. eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 25 Auflösung

- I. Die Auflösung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
- II. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8, Ziff. 1 der Satzung des ADAC Gesamtclubs mit Zweidrittelmehrheit genehmigt ist.
- III. Im übrigen folgt die Auflösung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. der Auflösung des ADAC.
- IV. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt drei Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

§ 26 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller gemäß § 12 Ziff. 1 c) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 8 Ziff. 1 Satz 3 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 25 keine Anwendung.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sichergebenden Rechte und Pflichten ist Berlin, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

Satzung vom 25. März 2017

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Manfred Voit
Vorsitzender

Sascha Leipold
Stellvertretender Vorsitzender

ADAC

**ADAC Berlin-
Brandenburg e.V.**

ADAC Berlin-Brandenburg e.V.
Bundesallee 29/30
10717 Berlin